

E.9 Klimaschutz

Markus Vogt

Leitfragen:

- Welche Interessen befördern und behindern den Klimaschutz?
- Was sind die wichtigsten Ergebnisse der Klimakonferenz der Vereinten Nationen 2015 in Paris?
- Welche Kriterien für CO₂-Gerechtigkeit gibt es?
- Welche Handlungsoptionen stehen zur Wahl und was erfordern sie?
- Worin besteht die kirchliche Kompetenz im Klimaschutz?

1. Einführung

Hauptursache des Klimawandels ist der Treibhauseffekt. Dieser besteht darin, dass bestimmte Gase, die sich durch menschliche Aktivitäten in der Atmosphäre anreichern (besonders CO₂), das energiereiche Sonnenlicht zwar einlassen, die weniger energiereiche Wärmerückstrahlung aber nur begrenzt durchlassen, so dass sich die Erde wie ein Gewächshaus erwärmt. Der Treibhauseffekt wurde bereits 1896 von dem schwedischen Chemophysiker Svante Arrhenius (1859–1927) entdeckt und quantitativ berechnet.¹ Spätestens seit dem ersten Bericht des Weltklimarates 1990 ist die Sachlage in wesentlichen Umrissen klar. Seitdem gibt es zwar eine wachsende Verhandlungsdiplomatie, jedoch global gesehen kaum wirksame Eingrenzungen der Treibhausemissionen.

Die internationale Politik hat Jahrzehnte für effektiven Klimaschutz verloren, indem sie bis zum Beginn des 21. Jh. vorwiegend darüber diskutierte, ob es den anthropogenen, also menschengemachten Klimawandel überhaupt gebe. Vor diesem Hintergrund gab und gibt es intensive

1 Crawford, E., Arrhenius. *From Ionic Theory to the Greenhouse Effect*, Canton 1996.

weltweite Forschungen über Wahrscheinlichkeiten, Ausmaße und Folgen des Klimawandels. Diese haben unabweisbar gezeigt, dass es sich um ein bereits empirisch beobachtbares Phänomen handelt, das als Beginn einer Dynamik einzustufen ist, die das 21. Jh. prägen wird. Symptome und Folgen des Klimawandels sind schon jetzt wahrnehmbar und wissenschaftlich belegt (→ D.4.2). Dennoch scheint die Trägheit zivilisatorischer Reaktionsmuster unüberwindbar zu sein. Wir haben nicht primär ein Wissensdefizit, sondern ein Handlungsdefizit. Es besteht ein Mangel an Klarheit über die normativen Herausforderungen, die sich mit dem Klimawandel verbinden.

2. Im Gestrüpp der Interessen

2.1 Das Trittbrettfahrerproblem

Die ethische Signatur des Klimaschutzes ist durch eine tiefe Diskrepanz zwischen individuellen und kollektiven Interessen gekennzeichnet. Selbst ökonomisch erscheint das Zögern im Klimaschutz nur aus kurzfristiger Sicht vorteilhaft. Der Grund für die Interessendiskrepanz ist das sogenannte Trittbrettfahrerproblem: Das Klima ist ein kollektives Gut (→ D.2.5), dessen Eigenart darin besteht, dass seine Schädigung alle gemeinsam trifft, sein Nutzen sich jedoch kaum privatisieren lässt. Deshalb sind Investitionen für Klimaschutz leicht ausbeutbar. Klimaschutz ist das größte Kollektivgutproblem, das die Menschheit je hatte. Daher verheddert er sich leicht im Gestrüpp der Interessen.

Kollektiv gesehen sind die ökonomischen Anreize jedoch denkbar hoch: Der 2006 im Auftrag der britischen Regierung veröffentlichte Bericht *The Economics of Climate Change* (Stern Review) schätzt die Folgen des Klimawandels bei Nichthandeln auf 5–20 % des globalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) – was bis zu 5500 Milliarden Dollar im Jahr ausmacht – und rechnet dagegen den vergleichbar geringen Aufwand bei raschem Handeln von 1 % des globalen BIP, also ca. 300 Milliarden Dollar im Jahr. Da uns der Markt nicht rechtzeitig vor diesen gigantischen Kosten gewarnt hat und aufgrund der Externalisierung von Kosten ohne politisch veränderte Rahmenbedingungen nicht warnen kann, spricht Stern vom „größten Marktversagen in der bisherigen

Geschichte“². Positiv ausgedrückt: Es gibt kaum einen anderen Bereich, in dem Investitionen mit einer so hohen Gewinnchance verbunden sind.

Auch die technischen Voraussetzungen für eine solche globale Wende zum Klimaschutz sind gut. Ginge es allein um eine Koordination der (mittel- und langfristigen) ökonomischen Interessen, hätten wir Gründe für Optimismus im Klimaschutz. Es dominieren jedoch kurzfristige und fragmentierte Interessen in der Weltwirtschaft. Darüber hinaus prallen im Klimaschutz und in seinen wichtigsten Vollzugsfeldern, nämlich der Energie- und Industriepolitik sowie der Landnutzung, auch unterschiedliche Weltbilder aufeinander: In den gängigen Theoriemodellen der liberalen Ökonomie tauchen nur Arbeit und Kapital, nicht jedoch Natur und Klima als grundständige Dimensionen auf.³ Dies führt zu einer konstitutiven Blindheit gegenüber dem Naturfaktor. „Die fatale Dreiecksbeziehung zwischen Klima, Mensch und Kohlenstoff“ im gegenwärtigen Weltwirtschaftsmodell gleicht einer „Selbstverbrennung“⁴.

- **Das Klima ist ein Kollektivgut. Deshalb werden Investitionen für Klimaschutz leicht von sogenannten Trittbrettfahrern ausgenutzt und müssen politisch gegen fragmentierte Interessen geschützt und organisiert werden.**

2.2 Ergebnisse der Klimakonferenz von Paris (2015)

Nach jahrzehntelangem Ringen um internationale Klimaverträge hat die UN-Konferenz von Paris 2015 einen ethisch-politischen Durchbruch erbracht. Sie war die 21. Klimaverhandlung, *21st Conference of the Parties* (COP 21). Alle 196 beteiligten Staaten einigten sich auf ein Abkommen, das die Abkehr von der fossilen Energiewirtschaft als Ziel der Weltgemeinschaft verankert. Der mit 31 Seiten relativ kompakte Klimavertrag von Paris⁵ hat drei zentrale Ergebnisse:

-
- 2 Stern, N., *The economics of climate change*, Cambridge u. a. 2007, II.
 - 3 Vgl. Vogt, M., Klimaschutz im Gestrüpp der Interessen, in: Ekardt, F. (Hg.), *Klimagerechtigkeit. Ethische, rechtliche, ökonomische und transdisziplinäre Zugänge*, Marburg 2012, 54–78.
 - 4 Schellnhuber, H. J., *Selbstverbrennung. Die fatale Dreiecksbeziehung zwischen Klima, Mensch und Kohlenstoff*, München 2015.
 - 5 United Nations – Framework Convention on Climate Change, *Adaption of the Paris Agreement*, New York 2015, URL vom 21.6.2021: <http://unfccc.int/resource/docs/2015/cop21/eng/109.pdf>.

(1) Die Klimaerwärmung soll auf *deutlich unter* 2 °C begrenzt werden. Hintergrund des Zwei-Grad-Zieles ist die inzwischen umfassend fundierte Erkenntnis der internationalen Klimaforschung, dass ab dieser Schwelle mit Kippeffekten, die zu einer nicht mehr kontrollierbaren Änderung der ökologischen Dynamik des Erdsystems führen, gerechnet werden muss. Die in der Klimadiplomatie neuen Worte *deutlich unter* tragen dem Votum der pazifischen Inseln, die bereits bei einem Klimawandel von 1,5 °C existenziell bedroht sind, Rechnung. Obwohl das Ziel kaum noch zu erreichen ist, erscheint es aus menschenrechtlicher Logik zwingend.

(2) Der CO₂-Ausstoß soll in der zweiten Hälfte des 21. Jh. vollständig gestoppt werden. Zur Erreichung dieses Null-Emissions-Zieles werden auch technische Maßnahmen wie CCS (*Carbon Capture and Storage*) sowie die Kompensation von Emissionen durch Aufforstung zugelassen. Der Beitrag, den die einzelnen Nationen hierzu leisten sollen, wird nicht vertraglich festgeschrieben, sondern deren Selbstverpflichtung überlassen. Dabei soll es transparente und vergleichbare Messmethoden geben, zu deren Überprüfung sich die Nationen regelmäßig treffen.

(3) Es soll umfangreiche finanzielle und technische Unterstützung für die sogenannten *Entwicklungsländer* (→ E.7) für Klimaschutz und Klimaanpassung geben. Die Quantifizierung der Hilfe steht allerdings nicht im Vertragstext selbst, sondern im sogenannten Entscheidungstext, der 100 Milliarden Dollar pro Jahr für Katastrophenschutz und Hilfe bei Anpassungsmaßnahmen nennt und Foren definiert, in denen zu verhandeln ist, wer wie viel zahlt. Dem Konzept liegt das Prinzip der Haftung der Industrieländer für die wesentlich von ihnen verursachten Schäden zugrunde, auch wenn dies nicht direkt so genannt wird.

Man kann diese drei zentralen Verhandlungsergebnisse mit einer *Roadmap* bei Friedensverhandlungen vergleichen: Es ist ein Fahrplan, um einen Prozess wechselseitiger Verpflichtung und konkreter Umsetzung in Gang zu setzen. Definiert werden die Ziele und Verhandlungsforen. Ob, wie und wann die Ziele im Einzelnen erreicht werden können, ist noch mit vielen Fragezeichen versehen. Erreicht wurde jedoch eine gewisse Umkehr der Dynamik: Während die Staaten in den vergangenen zwanzig Jahren darum pokerten, nationale Partikularinteressen zu wahren und verbindlichen Verpflichtungen zum Klimaschutz auszuweichen, kam es nun zu einer kollektiven Selbstverpflichtung, aus der keiner ausscheren kann, ohne sich selbst ins Abseits der Weltgemeinschaft zu stellen. Zumindest ist das die Hoffnung der Klimadiplomaten*innen. Die konsensstiftende Leit-

formel lautet „common but differentiated responsibilities“. Trotz aller offenen Fragen kann man das Verhandlungsergebnis als neuen Weltvertrag für ein postfossiles Wirtschaftsmodell bezeichnen.

- ▶ **Gemäß dem Klimavertrag der Vereinten Nationen von Paris (2015) soll die Klimaerwärmung auf *deutlich unter 2 °C* begrenzt werden.**

2.3 *Ungelöste Herausforderungen globaler Klima- und Energiepolitik*

Freilich gilt es auch nüchtern die Grenzen des Pariser Klimaabkommens in den Blick zu nehmen: Wenn man mit Immanuel Kant (1724–1804) als Merkmal des Rechts die Befugnis zu zwingen definiert, dann hat das Abkommen nicht Rechtscharakter, sondern Moralcharakter. Die quantitativen Verpflichtungen der Staaten zur CO₂-Reduktion wurden nicht in den Vertrag aufgenommen, sondern in einen Anhang, in dem sich die Staaten freiwillig ihre jeweiligen Ziele setzen. Allerdings reichen die bisher genannten Reduktionsbemühungen bei weitem nicht aus, um eine Begrenzung der Klimaerwärmung auf deutlich unter 2 °C zu erreichen (selbst wenn die bis 2021 gegebenen Versprechen eingehalten werden, ist mit einem globalen Temperaturanstieg von 3 bis 4 °C zu rechnen). Ob der pluralistisch konzipierte Reduktionsprozess im Sinne einer prozeduralen Anpassung an die Herausforderungen gelingt, bleibt abzuwarten. Viele Länder setzen nach wie vor auf billige fossile Energie.

Viele kritische Handlungsfelder wurden kaum in den Blick genommen, so beispielsweise Landwirtschaft und Welternährung, Flugverkehr und Schifffahrt sowie Fragen der Kohärenz von Klima- und Entwicklungspolitik. Auch die Vorgehensweise für den Umbau der etablierten Weltwirtschaftsordnung mit ihren Handelsregimen, globalen Akteuren und sozioökonomischen Ungleichheiten bleibt im Vagen. Die Ziele und Selbstverpflichtungen von Paris sind nicht ohne eine grundlegende Transformation der Lebens- und Konsumstile zu erreichen. Damit ist auch jeder Einzelne in die Pflicht genommen.

Wichtig wird sein, dass die EU (Europäische Union) mit gutem Beispiel vorangeht und Maßnahmen zur Erreichung der Emissionsminderungsziele umsetzt. Dazu gehört eine zügige und zielgerichtete Reform des EU-Emissionshandelssystems. Vorrangige Handlungsfelder für die Senkung der CO₂-Emissionen sind der Kohleausstieg, der Verkehrssek-

tor, die Landwirtschaft und die Wärmeenergie im Gebäudebereich. Mit der im Schatten des Atomunglücks von Fukushima (2011) beschlossenen Energiewende hat Deutschland eine Führungsrolle übernommen, die durch die doppelte Aufgabe des Ausstiegs aus nuklearer und aus fossiler Energie weiterhin mit vielfältigen Konflikten verbunden sein wird.

Dass dieser Weg auch ökonomisch sinnvoll ist, darauf verweist die Tatsache, dass seit 2015 die Investitionen in erneuerbare Energien die Investitionen in fossile Energieträger überschreiten. Zugleich gewinnt die *Divestment-Bewegung*, die darauf zielt, Aktien aus Kohle und anderen fossilen Energien zurückzuziehen, an Fahrt. Neben dem Norwegischen Pensionsfonds und vielen anderen Groß- und Kleinanlegern haben sich auch der Allianz-Konzern und zahlreiche Unternehmen wie das *Ceres' Investor Network on Climate Risk* aus dem Geschäft mit fossilen Energien zurückgezogen. Diese Beispiele lassen hoffen, dass eine Positivspirale zur Defossilisierung der Wirtschaft in Gang gekommen ist. Die EU und Deutschland haben eine wichtige Rolle in der Unterstützung von Entwicklungs- und Schwellenländern, um eine Synthese von Klimaschutz und Armutsbekämpfung zu ermöglichen. National wie international kommt Städten und zivilgesellschaftlichen Netzwerken, die den Transformationsprozess für eine postfossile Wirtschaft beschleunigen wollen, eine wachsende Bedeutung zu.

- ▶ **Bisher mangelt es an einer Kohärenz von Klima-, Energie-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik. Viele kritische Handlungsfelder, beispielsweise Landwirtschaft und Welternährung, Flugverkehr und Schifffahrt, wurden kaum in den Blick genommen.**

3. Maßstäbe für CO₂-Gerechtigkeit

3.1 Die Gemeinwohlpflichtigkeit von Verfügungsrechten über die Natur

Die Natur ist *gemeinsames Erbe der Menschheit*, wie die in den UN-Dokumenten zum Klimaschutz häufig gebrauchte Formel lautet. Theologisch gesprochen: Die Güter der Erde sind von Gott geschaffen und zum Gebrauch für alle Menschen und Völker bestimmt. Daher sind sie – so bereits Thomas von Aquin (1225–1274) – niemals absolutes Eigentum Einzelner, sondern nur im Sinne eines der Gemeinwohlpflichtigkeit un-

terworfenen Verfügungsrechtes privatisierbar.⁶ Das ethische Prinzip des Gemeinwohls ist im Kontext des Klimas als Weltgemeinwohl zu interpretieren.⁷ Angesichts des Klimawandels folgt aus diesem Ansatz die Notwendigkeit, das Völkerrecht von einem Koexistenz- in ein Kooperationsrecht zu transformieren.⁸ Dazu gehören z. B. nationale und internationale Regelwerke für Vorsorge-, Haftungs- und Konfliktregelungen hinsichtlich der Umweltbelastungen für Mensch und Natur.

Der durch den Klimawandel ausgelöste Kooperationsdruck liegt quer zu bestehenden Gemeinschaften. Als Basis für bereichsübergreifende multilaterale Verhandlungen ist deshalb die Schaffung einer eigenständigen, mit Sanktionsmacht ausgestatteten Organisation für Umwelt- und Klimaschutz nötig. Es bietet sich an, diese innerhalb der UN zu verankern. Auch die Idee eines Umweltgerichtshofes gewinnt zunehmend an Bedeutung, um Verstöße, die große Bevölkerungsgruppen betreffen, angemessen sanktionieren zu können.

Da es eine Weltautorität, die Rahmenbedingungen für kooperatives und gerechtes Handeln im Klimaschutz garantiert, jedoch (noch) nicht gibt und deren Schaffung auch mit vielfältigen Ambivalenzen und Missbrauchsmöglichkeiten verbunden wäre, sollte man nicht zu viele Hoffnungen in solche etatistischen Erwartungen setzen. Anzustreben ist nicht eine Weltregierung, sondern *global governance*, also eine globale politische Steuerung, wobei sich Politik, Zivilgesellschaft und Unternehmen als drei jeweils eigenständige und unverzichtbare Akteursgruppen gegenüberstehen.⁹ Damit der Weltklimavertrag von Paris durchsetzungsfähig wird, braucht es sowohl mutige strukturelle Entscheidungen auf nationaler und internationaler Ebene (z. B. für eine CO₂-Besteuerung) wie auch Initiativen von unten durch verantwortliche Unternehmer*innen, Konsument*innen und Akteur*innen der Zivilgesellschaft.

6 Vgl. Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, Kompendium der Soziallehre der Kirche, Freiburg i. Br. u. a. 2006, Nr. 470; Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen sowie Kommission Weltkirche (DBK), Der Klimawandel. Brennpunkt globaler, intergenerationeller und ökologischer Gerechtigkeit (Erklärungen der Kommissionen 29), Bonn 2007, Nr. 33.

7 Vgl. Heimbach-Steins, M. u. a. (Hg.), Globales Gemeinwohl. Sozialwissenschaftliche und sozialethische Analysen, Paderborn 2020.

8 Vgl. Epiney, A., „Gerechtigkeit“ im Umweltvölkerrecht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 24 (2007) 31–38.

9 Vgl. Willke, H., Global Governance, Bielefeld 2006.

- ▶ **Die Güter der Schöpfung sind nach Maßgabe der Gemeinwohlpflichtigkeit zu gebrauchen. Das gilt auch für fossile Energien.**

3.2 Vertragsschluss über CO₂-Obergrenze und Annäherung

Das wichtigste Konzept für CO₂-Gerechtigkeit wird derzeit unter dem Titel *Contraction and Convergence* (C&C), Minderung und Annäherung, diskutiert. Dabei wird ein Vertrag, der eine Obergrenze global erlaubter CO₂-Emissionen festlegt, die deutlich unter dem heutigen Niveau liegt (*contraction*), mit einem Prozess der allmählichen Annäherung nach egalitaristischen Kriterien (*convergence*) kombiniert.¹⁰ Als Basis der Verhandlungen dient der Konsens, dass eine globale Erwärmung um deutlich unter 2 °C (Pariser Klimavertrag) und eine entsprechende maximal zulässige CO₂-Konzentration als Grenze anzunehmen sind.¹¹

Für den Prozess der Verhandlung über die Reduktionspflichten beginnt das C&C-Konzept mit der Akzeptanz der historisch gewachsenen Verteilungen als Basis für proportional festzulegende Beiträge (Grandfathering-Prinzip).¹² Dies ist jedoch nur der Ausgangspunkt, um dann in einem allmählichen Prozess mit verbindlich festgelegten Etappenzielen einen Entwicklungspfad in Richtung Gleichverteilung der Emissionsrechte pro Kopf anzustoßen und sich einer Konvergenz oder Egalität der Emissionsrechte anzunähern. Das Grandfathering-Prinzip erleichtert den Übergang für hochemittierende Länder. Ethisch kann man es als Eigentumsschutz und politisch als notwendigen Pragmatismus rechtfertigen.

- ▶ **Als Basis der Klimaverhandlungen dient das Modell *Minderung und Annäherung*, das eine Obergrenze global erlaubter CO₂-Emissionen festlegt und die Reduktionspflichten der Länder prozentual definiert.**

10 Vgl. Baer, P./Athanasίου, T., *Frameworks & Proposals. A Brief, Adequacy and Equity-Based Evaluation of Some Prominent Climate Policy Frameworks and Proposals*, Berlin 2007.

11 Es gibt auch andere Treibhausgase, z. B. Methan. CO₂ ist aber das weitaus wichtigste, so dass ich mich hier der Einfachheit halber auf dieses beschränke; vgl. dazu Die deutschen Bischöfe, *Klimawandel*, Nr. 19.

12 Vgl. Rahmstorf, S./Schellnhuber, H. J., *Der Klimawandel*, München 2019, 18 f.

3.3 Wie viel Gleichheit braucht der Klimaschutz?

Das klimapolitische Gleichheitsaxiom, das im C&C-Modell vorausgesetzt wird, ist eine ethische Entscheidung, die erheblich in bestehendes Gewohnheitsrecht eingreift und kritisch geprüft werden sollte. Ist das Postulat gleicher Rechte für CO₂-Emissionen realistisch und angemessen angesichts der Tatsache, dass ein US-Amerikaner derzeit ca. 100-mal so viel CO₂ emittiert wie ein Mensch in Westafrika? Eine absolute Gleichbehandlung ist in zweifacher Hinsicht problematisch: (1) Die geografischen und kulturellen Differenzen erzeugen einen unterschiedlichen Bedarf. (2) Der normative Sinn von Gleichheit ist nicht die Nivellierung von Unterschieden, sondern die Sicherung der Menschenrechte und die Ermöglichung von Interaktion (→ C.5).¹³

Bezogen auf den aktuellen Bedarf könnte man den nördlichen Ländern eine höhere CO₂-Quote zuerkennen. Nicht weniger gut lässt es sich jedoch begründen, von ihnen im Gegenteil größere Reduktionsanstrengungen zu fordern, da sie (1) viel größere Kapazitäten haben, in Effizienz- und Substitutionsstrategien zu investieren (*Leistungsgerechtigkeit*), und (2) in den letzten 150 Jahren ca. 90 % der klimarelevanten Gase ausgestoßen haben und folglich nach dem *Verursacherprinzip* den Löwenanteil des Klimaschutzes bewältigen müssen. Darüber hinaus lässt sich (3) nach dem Prinzip der *korrektiven Gerechtigkeit* ein Recht der Länder des globalen Südens auf eine nachholende Entwicklung, für die fossile Energien eine wichtige Rolle spielen können, ableiten.

Problematisch an der Annahme einer historischen Schuld ist allerdings, dass man für den größten Teil der Zeit kein oder nur ein schwaches Wissen um die Zusammenhänge voraussetzen kann. Deshalb ist es sinnvoll, die Rückrechnung historischer Schuld auf das Jahr 1990 oder 1992 zu begrenzen. Dies hat den Vorteil, dass hierfür einigermaßen solide Daten existieren. Wenn man das Datum 1992 zugrunde legt, kann man sich auf die Klimarahmenkonvention von Rio beziehen, mit der ein völkerrechtlicher Rahmenvertrag für Klimagerechtigkeit vorliegt.

Es gibt also eine Fülle sehr unterschiedlicher Gesichtspunkte, die gerechtigkeitstheoretisch zu berücksichtigen sind. Die Gleichbehandlung

13 Vgl. Vogt, M., Differenzbewusste Gleichheit, in: Schramm, M./Große Kracht, H.-J./Kostka, U. (Hg.), *Der fraglich gewordene Sozialstaat. Aktuelle Streitfelder – ethische Grundlagenprobleme*, Paderborn 2006, 55–59; Kistler, S., *Wie viel Gleichheit ist gerecht? Sozialethische Überlegungen zu einem gerechten und nachhaltigen Klimaschutz*, Marburg 2017, 336–397.

pro Kopf erscheint als Maßstab der CO₂-Gerechtigkeit trotz aller Problematik als eine mittlere, ethisch akzeptable Annäherung. Zugleich gibt es allerdings auch bei diesem Modell eine Vielzahl ungelöster Probleme hinsichtlich der Auswahl der Daten, die für die Berechnung der CO₂-Bilanzen und der Schutzpflichten herangezogen werden: So werden beispielsweise die positiven Beiträge eines Landes zum Klimaschutz durch den dort wachsenden oder neu gepflanzten Wald nicht systematisch einbezogen. Ebenso werden die Landnutzung und der internationale Flugverkehr bei den üblichen Berechnungen völlig außer Acht gelassen. Daraus ergeben sich enorme Verzerrungen.

Ethisch kann man den klimapolitischen Egalitarismus als Anwendung der *Goldenen Regel* interpretieren: Demnach ist CO₂-Gerechtigkeit dann gewahrt, wenn jeder Mensch auf dieser Erde nicht mehr Kohlendioxid produziert, als er anderen zu emittieren zubilligt.

- ▶ **Zur Annahme gleicher CO₂-Emissionsrechte pro Person weltweit gibt es von den vorausgesetzten Axiomen und der Datenbasis her keine vergleichbar robuste und damit politisch verhandlungsfähige Alternative.**

4. Handlungschancen

4.1 Handel mit Emissionsrechten

Insbesondere die sogenannten *flexiblen Mechanismen* schaffen Raum für Differenzierung und Verhandlung in der Dynamik unterschiedlicher Interessen. Die wichtigsten Modelle hierfür sind der Handel mit CO₂-Emissionsrechten sowie Abkommen über *Joint Implementation* (Gemeinschaftsreduktion, bei der ein Industrieland seine Reduktionspflichten dadurch erfüllt, dass es in Klimaschutzmaßnahmen in einem anderen Land investiert). Der Emissionshandel ermöglicht den Industrieländern eine marktgesteuerte und flexible Anpassung an die wachsenden Herausforderungen und kann den Ländern des globalen Südens enorme Einnahmen erbringen, die die gesamte Entwicklungshilfe um ein Mehrfaches übertreffen.

Er braucht jedoch funktionierende Märkte, was nur in begrenzten Territorien wie z. B. der EU einigermaßen der Fall ist. Oft sind die Zuteilungsregeln unklar. Der Erwerb von Zertifikaten darf nicht zum Ersatz

für Strukturreformen im eigenen Land oder Unternehmen werden. Die größte Herausforderung wird sein, dass die Transferzahlungen für Emissionsrechte nicht nur einzelnen Gruppen oder möglicherweise korrupten Regierungen, sondern der armen Bevölkerungsmehrheit zugutekommen.

Der Emissionshandel lässt sich als Repräsentant des in der aristotelisch-thomistischen Tradition fundamentalen Elementes der Tauschgerechtigkeit ethisch rechtfertigen.¹⁴ Er ist zu ergänzen durch das Konzept der *Joint Implementation*, das große Allokationsvorteile bietet, da in südlichen oder osteuropäischen Ländern mit niedrigem technischem Standard mit den gleichen finanziellen Mitteln oft der vielfache Effekt erreicht werden kann. Wegen weltweit extremer Machtdifferenzen und rechtlicher Intransparenzen sowie einer in vieler Hinsicht ungeklärten Datenbasis ist der Emissionshandel jedoch nur dann in einer soliden Balance, wenn er durch Strukturwandel im eigenen Land ergänzt wird.

- **Der Emissionshandel ist das wichtigste Instrument, um die Dynamik der Interessen flexibel für mehr Klimagerechtigkeit zu nutzen.**

4.2 Überwindung fossiler Identitäten

Der tiefere Grund für das Scheitern der bisherigen Klimaverhandlungen ist, dass sich der weltweit wachsende Energiehunger nur begrenzt auf dem Verhandlungsweg (und damit mit gerechtigkeits-theoretisch begründeten Kompromissen) bremsen lässt. Trotz der Verpflichtungen durch den Weltklimavertrag von Paris (2015) und trotz der Corona-Pandemie steigt der weltweite CO₂-Ausstoß immer noch an (2021) – vor allem wegen des hohen Wirtschaftswachstums und der Kohleverbrennung in Asien. Die Kurve flacht jedoch ab, und eine Umkehr in den nächsten Jahren erscheint möglich.

Vor diesem Hintergrund ist der wichtigste Beitrag Deutschlands zum Klimaschutz nicht in Kohlendioxidtonnen zu messen. Er liegt vielmehr in der Vorbildwirkung. Wenn wir eine klima- und sozialverträgliche Energiewende schaffen, hat das globale Signalwirkung. Die Energiewende erfordert eine umfassende Abkehr vom *fossilen Stoffwechsel* unserer Lebens- und Wirtschaftsweise. Deshalb ist der Klimawandel nicht nur eine Herausforderung für politische Verhandlungen, sondern ebenso

14 Vgl. Vogt, M., Soziale Interaktion und Gerechtigkeit, in: Korff, W. u. a. (Hg.), Handbuch der Wirtschaftsethik, Bd. 1, Gütersloh 2010, 284–309.

eine Frage des gesellschaftlichen Wertewandels sowie der technischen und sozialen Innovationen. Wir brauchen intelligente Schrumpfungsprozesse, eine Kultur des Genug, veränderte Muster von Konsum und Mobilität sowie eine neue Balance zwischen Freiheit und Gerechtigkeit. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass hier ein drastischer Wandel in kurzer Zeit möglich ist, mehrheitlich wird jedoch angestrebt, danach wieder in alte Konsum- und Produktionsmuster einzusteigen, statt dass eine tiefere Transformation in Gang gesetzt wird.¹⁵ In der Debatte um konkreten Klimaschutz prallen gleichzeitig mit konfligierenden Interessen unterschiedliche Weltanschauungen aufeinander. Deshalb braucht der Kampf gegen den Klimawandel als Interessen- und Machtkonflikt Gerechtigkeit und starke Institutionen, um erfolgreich über globale Kooperation und Risikovorsorge zu verhandeln. Als Überzeugungskonflikt umfasst er Dimensionen, die gewohnte Denkmuster von Verantwortung, Fortschritt und politischer Steuerung sowie vom Verhältnis zwischen Mensch und Natur in Frage stellen, so dass sich einige durch die Klimadebatte auch in ihrer Identität bedroht sehen. Das Ringen um Kooperation im globalen Klimaschutz ist daher ein vielschichtiger Konflikt um neue Leitbegriffe für Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft. Das Leitbild hierfür heißt Nachhaltigkeit (→ C.6).

► **Klimaschutz ist nicht nur eine Herausforderung für politische Verhandlungen, sondern ebenso Frage eines tiefgreifenden gesellschaftlichen Wertewandels.**

4.3 *Die Rolle der Kirchen und die Aufgaben der Ethik*

Das gravierendste Defizit des Umweltvölkerrechts ist nicht ein Zuwenig an globalen Umweltvereinbarungen, sondern ein Mangel an Umsetzung.¹⁶ Die Kirchen können nicht unwesentlich dazu beitragen, die Handlungsblockaden aufzulösen, sei es durch eine ethische Reflexion der Konsequenzen der Klimaverantwortung für eine umwelt- und sozial

15 Vgl. Vogt, M., Resilienz und Nachhaltigkeit in der Corona-Krise, in: feinschwarz.net. Theologisches Feuilleton, 15.4.2020, URL vom 24.9.2021: <https://www.feinschwarz.net/resilienz-und-nachhaltigkeit-in-der-corona-krise/>.

16 Vgl. Schlacke, S., Die Enzyklika *Laudato si'* und die internationale Staatenverantwortung für Umwelt und Entwicklung – eine völkerrechtliche Perspektive, in: Heimbach-Steins, M./Schlacke, S. (Hg.), *Die Enzyklika Laudato si'*. Ein interdisziplinärer Nachhaltigkeitsansatz?, Baden-Baden 2019, 97–130, hier 123 f.

gerechte Gesetzgebung, durch Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Handlungsmöglichkeiten der Einzelnen oder durch ihre mögliche Vorbildwirkung im eigenen Umgang mit Energie.

Papst Franziskus (Pontifikat seit 2013) hat 2015 in geschickter Weise seine Umweltenzyklika *Laudato si'* (LS) mit der UN-Klimakonferenz in Paris verknüpft.¹⁷ Er hat christlich motivierte Klimaskeptiker, die insbesondere in den USA heftigen Widerstand gegen die Verträge von Paris leisteten, delegitimiert. Die besondere Aufgabe und Kompetenz der Kirchen liegt darin, durch ethisch fundierte und zugleich alltagsnahe Kommunikation zu einem Kulturwandel beizutragen. Darüber hinaus können sie durch eine schöpfungstheologische und gerechtigkeitstheoretische Reflexion die Bereitschaft der Bevölkerung fördern, einschneidende politische Beschlüsse mitzutragen. In mehreren Stellungnahmen hat die Deutsche Bischofskonferenz praktische Maßnahmen in Politik und Gesellschaft für den Klimaschutz eingefordert und sich selbst dazu verpflichtet.¹⁸

- **Kernaufgabe der Kirchen im Klimaschutz ist ein Beitrag zu dem hierfür nötigen Bewusstseins- und Kulturwandel hinsichtlich des Umgangs mit Energie.**

Weiterführende Literatur

Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen, Kommission Weltkirche (DBK), *Der Klimawandel. Brennpunkt globaler, intergenerationeller und ökologischer Gerechtigkeit* (Erklärungen der Kommissionen 29), Bonn 2007.

Ekardt, F. (Hg.), *Klimagerechtigkeit. Ethische, rechtliche, ökonomische und transdisziplinäre Zugänge*, Marburg 2012.

Rahmstorf, S./Schellnhuber, H. J., *Der Klimawandel – Diagnose, Prognose, Therapie*, München 2019.

17 Vgl. Franziskus, *Ansprache vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 25.9.2015*, New York, URL vom 6.6.2018: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/september/documents/papa-francesco_20150925_onu-visita.html.

18 Vgl. stellvertretend für viele Stellungnahmen: *Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen, Zehn Thesen zum Klimaschutz. Ein Diskussionspapier* (Kommissionstexte 48), Bonn 2019.